

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die lokalen Behörden der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, die AktiF-Personal im
Rahmen von Konventionsstellen beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 3. Juni 2021

Unser Zeichen: FbBESCH.IW/DM/32.04-06/21.310- ABM 096

Ihr Ansprechpartner ist Dany Meessen, Tel. +32 (0)87/596 482, dany.meessen@dgov.be

AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret III vom 26. April 2021 verabschiedet. Dieses ermächtigt die Regierung, verschiedene Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Krise zu verlängern.

Daher hat die Regierung am 20. Mai 2021 per Erlass¹ beschlossen, verschiedene Unterstützungsmaßnahmen in der Beschäftigungspolitik wie bspw. die Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse um weitere 6 Monate zu verlängern.

1. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Wie eingangs erwähnt, verlängert die Regierung die **Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse für Neueinstellungen bei den lokalen Behörden bis zum 31. Dezember 2021.**

Gelten als Neueinstellungen: Einstellungen ab 01.07.2020 bis 31.12.2021 inkl. Ersatzeinstellungen in diesem Zeitraum².

¹ Erlass der Regierung vom 20.05.2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III).

² Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen gelten nicht als Neueinstellungen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch noch mal auf das Rundschreiben Nr. 086 vom 26.06.2020 hin, das die Verfahren bei Unterbrechungszeiträumen von weniger als 70 Tagen regelt.

Das bedeutet auch, dass AktiF-Arbeitnehmer, die in der Periode vom 01.07.2020 bis 30. Juni 2021 bereits über einen doppelten AktiF-Zuschuss gefördert wurden, auch weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 von diesem profitieren.

Administrativ sind diese AktiF-Neueinstellungen weiterhin auf dem Tabellenblatt „AktiF Phase II“ einzutragen.

2. Abwicklung des Sonderbudgets 2021

Bei Neueinstellungen von AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten mit doppelten Zuschussbetrag kann es wieder dazu kommen, dass die betroffene lokale Behörde das für sie vorgesehene Budget 2021 überschreitet.

Wie in der Phase II des Corona-Sonderbudgets des vergangenen Jahres bieten wir diesen Arbeitgebern wieder die Nutzung eines Corona-Sonderbudgets 2021 an; dieses Mal für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

De facto ermöglicht dieses Sonderbudget den lokalen Behörden die Verdopplung der Zuschüsse uneingeschränkt zu nutzen.

Hierzu sind keine administrativen Schritte nötig.

Die Leistungskoeffizienten für die Neueinstellungen (01.07.2020-31.12.2021) werden wieder in das Tabellenblatt „AktiF Phase II“ eingetragen.

Im 1. Quartal 2022 – d.h. wenn die Leistungskoeffizienten für das Jahr 2021 vorliegen, wird die definitive Verrechnung erfolgen.

Auch diese vorgenommenen und bezuschussten Neueinstellungen können im Nachhinein wieder über die „klassische“ Konvention 2022 fortgeführt werden. Zu diesem Zweck werden wir Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2022 den Entwurf eines angepassten Abkommens vorlegen, das den in 2021 real vorgenommenen Neueinstellungen - ergänzt um die entsprechende Hochrechnung auf Jahresbasis 2022 - Rechnung trägt.

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an den zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/596 482).

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin